

<b>TELENORMA</b>	<b>Betriebliches Vorschlagswesen</b>	<b>Ordnungs-Nr.</b> 5.1
	Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Gesamtbe- triebsrat der TELENORMA GmbH vom 1.6.1995	Seite  1
<b>PSW</b>		
Räumlicher Geltungsbereich: Alle Betriebe der TELENORMA GmbH		
Persönlicher Geltungsbereich: Arbeiter, Angestellte und Auszubildende		
Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1.1.1996		

Gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 12 BetrVG werden für das betriebliche Vorschlagswesen (BVW) folgende Grundsätze festgelegt:

§ 1

Teilnahmeberechtigung

Alle Mitarbeiter sind berechtigt, Verbesserungsvorschläge (VV) einzureichen. Ausgenommen von der Teilnahme sind nur die Beauftragten für das BVW und ggf. deren Mitarbeiter.

§ 2

Verbesserungsvorschläge

- (1) Verbesserungsvorschläge (VV) sind alle schriftlich eingereichten Anregungen und Ideen,
  - deren Einführung eine Kosteneinsparung oder einen wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen für das Unternehmen erwarten läßt
  - und
  - die einen konkreten Lösungsweg aufzeigen.
- (2) Über die Einführung von VV entscheiden die zuständigen betrieblichen Stellen. Es besteht kein Anspruch auf Einführung eines VV.
- (3) Schutzzähig (patent- oder Gebrauchsmusterfähig) erscheinende Vorschläge gelten, soweit sie sich als Dienstleistungserfindung erweisen, nicht als VV im Sinne dieser Betriebsvereinbarung und werden nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) behandelt. Die Einreichung eines VV gilt nicht als Meldung oder Mitteilung einer Erfindung nach den Bestimmungen des ArbEG.
- (4) Technische VV, die nicht schutzzähig sind, aber dem Unternehmen eine ähnliche Vorzugsstellung gewähren wie ein gewerbliches Schutzrecht, werden im Bereich des Betrieblichen Vorschlagswesens wie schutzzähig erscheinende Vorschläge behandelt; die Vergütung richtet sich nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

TELENORMA	Betriebliches Vorschlagswesen	Ordnungs-Nr. 5.1
		Seite 2
PSW		

- (5) Zu nachstehenden Themen können keine VV im Sinne dieser Betriebsvereinbarung eingereicht werden:
- Unternehmenspolitische Themen einschließlich Sozialpolitik und Sozialleistungen
  - Sachverhalte außerhalb des Einflußbereiches des Unternehmens
  - Sachverhalte, die gesetzlich oder tariflich geregelt sind
  - Erzeugnisse nicht konsolidierter Tochtergesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften.

§ 3

Prämierung

- (1) Ein VV wird prämiert, sofern die Erarbeitung entsprechender Anregungen und Ideen über die von dem betreffenden Mitarbeiter aufgrund seiner Aufgabenstellung erwartbare Leistung hinausgeht. Die Entscheidung darüber trifft der Vorgesetzte (in Zweifelsfällen in Abstimmung mit dem nächst höheren Vorgesetzten bzw. der zuständigen Leitung). Bestehen Zweifel darüber, ob oder in welchem Umfang der Vorschlag zur Aufgabenstellung des Mitarbeiters gehört, kann eine anteilige Prämie zuerkannt werden (siehe Anlage 3). Gleiches gilt bei Vorschlägen, die teilweise die Aufgabenstellung des Mitarbeiters betreffen.
- (2) Eingeführte VV werden prämiert, sobald die damit verbundene Verbesserung ermittelt werden kann.
- (3) Bei eingeführten VV mit errechenbarem Nutzen beträgt die Prämie max. 32 % der in den ersten 12 Monaten nach Einführung des VV erzielten bzw. erzielbaren Nettoersparnis. Die Mindestprämie beträgt 100 DM und die Höchstprämie 200 000 DM.
- (4) Bei einer Jahresnettoersparnis von über 20 000 DM reduziert sich der in § 3 (3) genannte Prozentsatz wie aus Anlage 1 ersichtlich.
- (5) Bei VV mit einer voraussichtlichen Jahresersparnis von bis zu 3 000 DM erfolgt die Prämierung bereits vor Einführung des Vorschlags, sobald über seine Einführung entschieden ist und die damit verbundene Jahresersparnis geschätzt werden kann. In diesem Fall wird die Prämie mit Hilfe der als Anlage 2 beigefügten Tabelle ermittelt. Ein vom Betriebsrat benanntes Mitglied des Prämienausschusses wird über die Höhe der Prämie unterrichtet. Erhebt das Mitglied des Prämienausschusses nicht innerhalb von einer Woche Bedenken gegen das Ergebnis der Ersparnisschätzung, wird der VV-Einreicher über die Höhe der Prämie unterrichtet. Die Prämie wird dann mit der nächsten Verdienstabrechnung ausgezahlt.
- (6) Führt derselbe VV nicht nur im vorgeschlagenen Bereich, sondern auch in anderen Bereichen der TELENORMA GmbH zu Einsparungen, die unmittelbar

TELENORMA	Betriebliches Vorschlagswesen	Ordnungs-Nr. 5.1
PSW		Seite 3

auf diesen VV zurückzuführen sind, errechnet sich die Prämie aus der Gesamtersparnis.

- (7) Bei VV mit nicht errechenbarem Nutzen (einschließlich solcher zur Arbeitssicherheit bzw. zum Umweltschutz) sowie bei eingeführten VV, die aufgrund hoher Einführungskosten in den ersten 12 Monaten nach Einführung nur zu einer geringen oder keiner Jahresnettoersparnis führen würden, obwohl die Einführung des VV rentabel ist, wird die Prämie gleichfalls nach der Tabelle in Anlage 2 ermittelt.
- (8) Bei einem eingeführten VV, der aufgrund geringer Jahresnettoersparnis zu einer Prämie von weniger als 300 DM führen würde, jedoch eine besondere Denkleistung des VV-Einsenders darstellt, beträgt die Prämie 300 DM.
- (9) Bei VV, die in abgewandelter Form eingeführt werden, richtet sich die Prämie nach dem prozentualen Anteil des VV-Einsenders am Zustandekommen der Verbesserung (siehe Anlage 4).
- (10) Die von Prämien einzubehaltenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten der Prämienempfänger.

#### § 4

##### Prämierung nicht eingeführter Verbesserungsvorschläge

- (1) Für nicht eingeführte VV besteht kein Prämienanspruch. Es können jedoch Anerkennungsprämien gewährt werden, wenn
  - die Einführung eines VV aus betrieblichen Gründen unterblieben ist, die Firma aber durch diesen Vorschlag auf nicht unwesentliche Verbesserungsmöglichkeiten anderer Art hingewiesen wird;
  - ein VV bei Einführung dem Unternehmen keinen Nutzen gebracht hätte, jedoch eine besondere Denkleistung des VV-Einsenders darstellt oder seine besondere Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens erkennen läßt.
- (2) Die Anerkennungsprämie beträgt 100 DM. In begründeten Fällen kann auch ein höherer Betrag festgelegt werden.
- (3) § 3 (10) dieser Betriebsvereinbarung (Steuern und Abgaben) gilt entsprechend.

#### § 5

##### BVW-Beauftragte

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung der eingereichten VV wird von BVW-Beauftragten durchgeführt, die durch die Firma benannt werden.

TELENORMA	Betriebliches Vorschlagswesen	Ordnungs-Nr. 5.1
		Seite 4
PSW		

## § 6

### BVW-Koordinierungsstelle

Für die Koordination und sonstige zentrale Aufgaben des BVW ist die zentrale BVW-Koordinierungsstelle (ZPB) zuständig.

## § 7

### Prämienausschuß

- (1) Der Prämienausschuß hat die Aufgabe, die vom BVW-Beauftragten bearbeiteten VV daraufhin zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung beachtet wurden. Danach entscheidet er über die vom BVW-Beauftragten ermittelten bzw. vorgeschlagenen Prämien. Eine Prämie gilt dann als genehmigt, wenn ihr die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prämienausschusses zugestimmt haben. Über Prämien, die gemäß § 3 (5) (Jahresersparnis unter 3 000 DM geschätzt) festgelegt wurden, wird der entsprechende Prämienausschuß nachträglich unterrichtet. Die Mitglieder des Prämienausschusses können auch die abgelehnten Verbesserungsvorschläge einsehen.
- (2) Der Prämienausschuß besteht aus zwei Firmenvertretern mit jeweils einfachem Stimmrecht, aus zwei weiteren durch den Betriebsrat benannten Arbeitnehmervertretern mit jeweils einfachem Stimmrecht und aus dem zuständigen BVW-Beauftragten ohne Stimmrecht.
- (3) Der Prämienausschuß tritt bei Bedarf zusammen. Er kann im Einvernehmen mit allen Ausschußmitgliedern auch im Umlaufverfahren entscheiden. Seine Beschlüsse sind in beiden Fällen schriftlich niederzulegen.

## § 8

### Einspruchsverfahren

- (1) Der VV-Einsender hat das Recht, Einspruch einzulegen gegen die
  - Entscheidung der zuständigen betrieblichen Stellen gem. § 2 (2) dieser Betriebsvereinbarung (zur Einführung ja/nein);
  - Entscheidung des Vorgesetzten (Abteilungsleiters) gem. § 3 (1) dieser Betriebsvereinbarung (zur Aufgabenstellung);
  - Entscheidung über die Prämierung gem. § 3 (5) und § 7 (1) dieser Betriebsvereinbarung (zur Prämienhöhe).
- (2) Der Einspruch ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung unter Angabe der Gründe direkt oder über den Betriebsrat beim BVW-Beauftragten schriftlich einzureichen.

TELENORMA	Betriebliches Vorschlagswesen	Ordnungs-Nr. 5.1
		Seite 5
PSW		

War ein Mitarbeiter unverschuldet verhindert, den Einspruch fristgerecht zu erheben, so kann der Einspruch auch noch zu einem späteren Zeitpunkt eingelegt werden. Auf Wunsch des VV-Einsenders ist der BVW-Beauftragte oder Betriebsrat beim Abfassen des Einspruchs behilflich. Entscheidungen über Einsprüche sind so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von drei Monaten zu treffen.

- (3) Über den Einspruch gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle gem. § 2 (2) (zur Einführung ja/nein) sowie des Vorgesetzten (Abteilungsleiters) gem. § 3 (1) dieser Betriebsvereinbarung (zur Aufgabenstellung) entscheidet die jeweils zuständige Leitung.  
Bestätigt sie die jeweils vorausgegangene Entscheidung, kann dagegen erneut Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet der Prämienausschuß endgültig.
- (4) Über den Einspruch gegen die Entscheidung gemäß § 3 (5) und § 7 (1) dieser Betriebsvereinbarung (zur Prämienhöhe) entscheidet der Prämienausschuß.  
Der VV-Einsender kann auf Wunsch vor dem Prämienausschuß die Gründe für seinen Einspruch erläutern.

#### § 9

#### Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen die Entscheidung des Prämienausschusses über einen Einspruch, der die festgelegte Prämienhöhe betrifft, kann der VV-Einsender Beschwerde einlegen.  
Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung direkt oder über den BVW-Beauftragten bei der BVW-Koordinierungsstelle schriftlich einzureichen. Auf Wunsch des VV-Einsenders ist der BVW-Beauftragte oder Betriebsrat beim Abfassen der Beschwerde behilflich.
- (2) Zur Klärung von Beschwerden wird von der BVW-Koordinierungsstelle bei Bedarf der Beschwerdeausschuß einberufen. Er setzt sich aus dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter oder Leiter einer Zentralabteilung mit doppeltem Stimmrecht, aus zwei Vertretern des Gesamtbetriebsrats mit jeweils einfachem Stimmrecht und dem Leiter der BVW-Koordinierungsstelle ohne Stimmrecht zusammen.
- (3) Der Beschwerdeausschuß soll so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten über eine Beschwerde entscheiden. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Ausschußmitglieder erforderlich. Ein nochmaliger Einspruch gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 10

#### Geltungsbereich, Inkrafttreten, Kündigungsfrist, Ausführungsbestimmungen

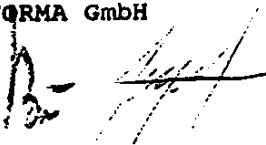
- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt vom 1.1.1996 für alle Betriebsstätten der TELENORMA GmbH. Sie gilt auch für alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten, aber noch nicht abgeschlossenen Verbesserungsvorschläge. Die Betriebsvereinbarung vom 8.1.1987 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

TELENORMA	Betriebliches Vorschlagswesen	Ordnungs-Nr. 5.1
PSW		Seite 6

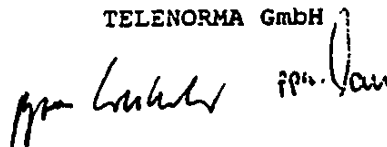
- (2) Die Betriebsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.1996 gekündigt werden.

Frankfurt, den 1. Juni 1995

Gesamtbetriebsrat der  
TELENORMA GmbH



TELENORMA GmbH



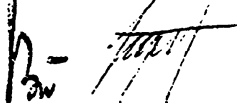
Anlagen

**Protokollnotiz zur Betriebsvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen**

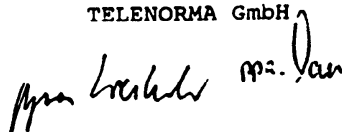
1. zu § 5 BVW-Beauftragte
  - 1.1 Der örtliche BVW-Beauftragte nach § 5 der Betriebsvereinbarung ist grundsätzlich der jeweilige BER-Verhandlungspartner.  
Der GBR erhält eine namentliche Aufstellung der BVW-Beauftragten.
  - 1.2 Soweit der örtliche BVW-Beauftragte einen Verbesserungsvorschlag nicht bearbeiten kann (z.B. über zentral festgelegte Abläufe, Produkte und VV, die eine größere Anzahl von Betrieben betreffen), gibt er den Vorschlag an einen für diese Fälle benannten BVW-Beauftragten weiter, der die Koordination übernimmt.  
Die Entscheidung über die Umsetzung des Vorschlags verbleibt bei der jeweils zuständigen Fachabteilung.  
Die Zuständigkeit des örtlichen Prämienausschusses nach § 7 der Betriebsvereinbarung bleibt unberührt.
  
2. zu § 6 BVW-Koordinierungsstelle
  - 2.1 Für spezifische das Unternehmen betreffende Fragen wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die auch für das Beschwerdeverfahren aus § 9 dieser Betriebsvereinbarung zuständig ist.
  
3. zu § 7 Prämienausschuß
  - 3.1 Dem örtlichen Prämienausschuß gehören zwei Betriebsratsmitglieder des jeweiligen Entsendungsbereiches an.
  
4. zu § 10 Ausführungsbestimmungen
  - 4.1 Der dieser Protokoll-Notiz als Anlage beigefügte BVW-Bearbeitungsablauf wird Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
  - 4.2 Zur Schulung des neuen Verfahrens werden in Abstimmung mit GBR-Mitgliedern Erläuterungen zu den Einzelschritten dieses Bearbeitungsablaufs erstellt.

Frankfurt, den 1. Juni 1995

Gesamtbetriebsrat der  
TELENORMA GmbH



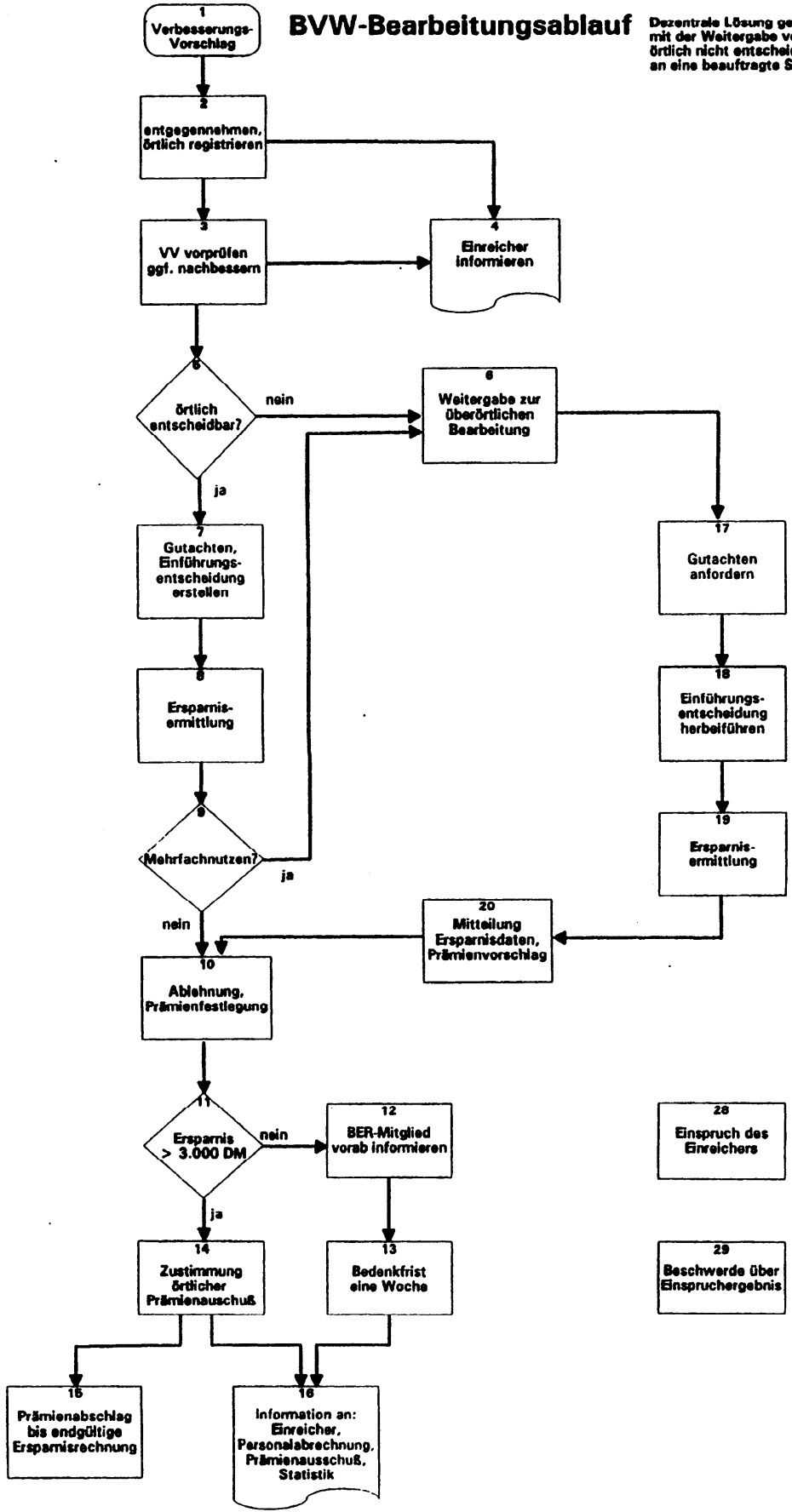
TELENORMA GmbH



Anlage

# BVW-Bearbeitungsablauf

Dezentrale Lösung gemäß RB, mit der Weitergabe von örtlich nicht entscheidbaren VV an eine beauftragte Stelle.





Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen

Tabelle zur Prämienermittlung bei Verbesserungsvorschlägen (VV)  
mit Jahresnettoersparnis über 20 000 DM

Jahresersparnis (JEsp)		Prämie
bis	20 000 DM	$P = 0,32 \times \text{JEsp}$
20 001	- 25 000 DM	$P = 6\ 400 + 0,307 (\text{JEsp} - 20\ 000)$
25 001	- 30 000 DM	$P = 7\ 936 + 0,282 (\text{JEsp} - 25\ 000)$
30 001	- 35 000 DM	$P = 9\ 344 + 0,256 (\text{JEsp} - 30\ 000)$
35 001	- 40 000 DM	$P = 10\ 624 + 0,237 (\text{JEsp} - 35\ 000)$
40 001	- 50 000 DM	$P = 11\ 808 + 0,202 (\text{JEsp} - 40\ 000)$
50 001	- 60 000 DM	$P = 13\ 824 + 0,166 (\text{JEsp} - 50\ 000)$
60 001	- 80 000 DM	$P = 15\ 488 + 0,128 (\text{JEsp} - 60\ 000)$
80 001	- 100 000 DM	$P = 18\ 048 + 0,094 (\text{JEsp} - 80\ 000)$
100 001	- 120 000 DM	$P = 19\ 936 + 0,075 (\text{JEsp} - 100\ 000)$
120 001	- 150 000 DM	$P = 21\ 440 + 0,062 (\text{JEsp} - 120\ 000)$
150 001	- 200 000 DM	$P = 23\ 296 + 0,049 (\text{JEsp} - 150\ 000)$
200 001	- 300 000 DM	$P = 25\ 760 + 0,040 (\text{JEsp} - 200\ 000)$
über	300 000 DM	$P = 29\ 792 + 0,040 (\text{JEsp} - 300\ 000)$

Anlage 2 zur Betriebsvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen

Prämientabelle für Verbesserungsvorschläge (VV)

bis 1000 DM Prämie (bei Schätzung der Jahresersparnis)

Stufe	Erwartbarer Nutzen	Erwartbare Jahresnettoersparnis (JNE)	Prämie/Abschlag
1	Sehr klein	Bis 300 DM	100 DM
2	Klein	301 - 750 DM	250 DM
3	Mittel	751 - 1500 DM	500 DM
4	Groß	1501 - 3000 DM	1000 DM
5	Sehr groß	Größer als 3000 DM	Abschlag 1000 DM

Bei VV, der eine besondere Denkleistung des Mitarbeiters darstellt, beträgt die Prämie mindestens 300 DM.

Anlage 3 zur Betriebsvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen

Prämientabelle für VV im Grenzbereich

Ermittlung des Prämienanteils: Grundprämie x Grenzfaktor

Stufe	Grenz-Faktor	Stufenbeschreibung
1	1,0	VV-Thema betrifft nicht Aufgabengebiet/Arbeitsauftrag. VV stellt kein erwartbares Arbeitsergebnis dar.
2	0,75	VV-Thema berührt Aufgabengebiet/Arbeitsauftrag. VV geht jedoch sehr weit über erwartbares Arbeitsergebnis hinaus.
3	0,5	VV-Thema liegt im Grenzbereich zwischen eigenem und fremden Aufgabengebiet/Arbeitsauftrag. VV übersteigt jedoch deutlich das erwartbare Arbeitsergebnis.
4	0,25	VV-Thema liegt im Grenzbereich zwischen eigenem und fremden Aufgabengebiet/Arbeitsauftrag. VV kann jedoch teilweise bzw. mit Einschränkung als erwartbares Arbeitsergebnis angesehen werden.
5	0	VV betrifft Aufgabengebiet/Arbeitsauftrag und gehört in vollem Umfang zum erwartbaren Arbeitsergebnis. Einsender ist zum VV verpflichtet.

Anlage 4 zur Betriebsvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen

**Prämientabelle für weiterentwickelte VV**

Ermittlung des Prämienanteils: Grundprämie x Teilfaktor

Stufe	Teilfaktor	Stufenbeschreibung
1	1,0	VV konnte/kann unverändert * in Ausführung und Einsatzort realisiert werden. Ergebnis ist uneingeschränkt auf VV-Lösung zurückzuführen.
2	0,75	VV wurde/wird in abgewandelter Form eingeführt. Ergebnis ist überwiegend auf VV-Lösung zurückzuführen.
3	0,5	VV konnte/kann erst nach deutlicher Weiterentwicklung durch zuständige Fachabteilung realisiert werden. Ergebnis ist in erheblichem Umfang auf die betriebliche Weiterentwicklung der VV-Lösung zurückzuführen. VV gab jedoch wertvollen Denkanstoß.
4	0,25	VV-Lösungsweg war/ist nicht realisierbar. Es wurde/wird andere Lösung entwickelt und realisiert. Ergebnis ist auf diese Lösung zurückzuführen. VV war jedoch Auslöser für Verbesserungsüberlegung.

\* Anmerkung: Unverändert soll nicht extrem wörtlich verstanden werden, indem jegliche Veränderung bereits zur Stufe 2 führt. Änderungen, welche die einführende Stelle aufgrund ihrer vollständigen, fachlichen Informationen vornimmt, die dem Einreicher nicht in allen Einzelheiten bekannt sein können, führen zu keiner Reduzierung. Ein VV gilt beispielsweise nicht als verändert, wenn

- zeitliche Abläufe verändert,
- detaillierte Fertigungsunterlagen erstellt werden müssen.